

Schlüsselmäßige Verteilung der Mittel zur Förderung des kommunalen Brandschutzes

- Beschluß des Kreistages vom 23.06.1987 -

1. Mit Wirkung vom 01.01.1988 werden die Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer aufgehoben.
2. Gleichzeitig wird grundsätzlich die schlüsselmäßige Verteilung der Feuerschutzsteuermittel entsprechend dem RdErl. des MI vom 20.01.1986 (Nds. MBl. S. 117) eingeführt.
3. Der an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzugebende Teil beträgt 80 v.H. der dem Landkreis zugewiesene Mittel nach Abzug der für Hauptamtliche Brandschau erforderlichen Mittel.
4. Die Aufteilung der Mittel auf die Städte/Gemeinden erfolgt
 - nach EW-Zahl (2/5)
 - nach OW (2/5)
 - nach Fläche (1/5).
5. Für den Fall, daß die Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Landes Niedersachsen vom 29.07.1981 erfüllt werden muß, ist übergangsweise - soweit erforderlich - auch eine schwerpunktmäßige Bezuschussung (Festbetragsfinanzierung) zum Zwecke der Förderung der Bau- und Beschaffungsmaßnahmen des abwehrenden Brandschutzes zulässig.